

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.12.1978

Geschäftszahl

0153/78

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0399/75 E 12. Dezember 1975 RS 3

Stammrechtssatz

Nach § 103 KFG ist nur der Zulassungsbesitzer strafbar. Eine andere Person, die jemandem Unbefugten ein Kfz zur Lenkung überlässt, macht sich der Übertretung nach § 64 Abs 1 KFG in Verbindung mit § 7 VStG schuldig.